

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 11 (1919)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zentralverbände und Arbeiterunions	83	5. Polemisches	87
2. Zur Abstimmung über die III. Internationale	85	6. Ein Forschungsinstitut	87
3. Aus schweizerischen Verbänden	85	7. Aus der Praxis der Unfallversicherung	88
4. Sozialpolitik	86	8. Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington	89
		9. Ausland	90

Zentralverbände und Arbeiterunions.

Die Grundlage der gewerkschaftlichen Organisation ist der zentrale Berufsverband (Typographenbund, Lithographenbund, Zimmerleuteverband) oder der Industrieverband (Holzarbeiterverband, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiterverband usw.). Der Gewerkschaftsverband erstreckt sich über das ganze Land und umfasst entweder die sämtlichen Arbeiter eines Berufes oder einer Industriegruppe. Er betätigt sich ausschliesslich in einem bestimmt umgrenzten Gebiet, agitiert, führt Bewegungen, schliesst Orts- oder Landesverträge ab und bewegt sich vollkommen autonom und unabhängig. Der Zentralverband ist aber trotzdem nicht isoliert. Er gehört dem Gewerkschaftsbund an. Im Gewerkschaftsbund findet er alle Gewerkschaftsverbände, die auf der gleichen Grundlage beruhen, vereinigt zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft, die über das Gebiet des einzelnen Berufes oder der einzelnen Industrie hinausreichen.

Diese Interessen sind in den Statuten des Gewerkschaftsbundes in einem Programm niedergelegt. Als erster Programmpunkt gilt: «Förderung einheitlicher Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zur Erzielung einheitlicher Aktionen der Verbände für die Interessen der Arbeiterschaft». Man ist sich klar darüber, dass die Verbände nicht isoliert nur einseitig ihre Berufsinteressen ohne Rücksicht auf die andern Berufsgruppen und mit den Mitteln, die ihnen gerade passen, verfechten dürfen, sondern dass versucht werden muss, Taktik und Ziel der Bewegung immer einheitlicher zu gestalten und möglichst zusammen zu arbeiten. Es gibt aber auch Fragen, die für die Arbeiter vielleicht nicht weniger wichtig sind, wie die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die anders als durch Zusammenarbeit nicht zu lösen sind. Sie liegen vornehmlich auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Zu ihnen gehören aber auch die Fragen der internationalen Betätigung, der Statistik und der gegenseitigen Unterstützung bei grossen Kämpfen, denen der einzelne Berufsverband nicht mehr gewachsen ist.

Die Fassung dieses Programmpunktes schliesst auch nicht aus, dass innerhalb des Gewerkschaftsbundes einheitliche Aktionen für die Interessen der Arbeiterschaft die Form eines Streiks annehmen können. Solchen Aktionen stehen für gewöhnlich allerdings starke Hemmungen entgegen. Schon die Struktur und Zusammensetzung der Verbände ist sehr verschieden. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob ein Strassenarbeiter für 24 oder 48 Stunden seinen Besen in die Ecke stellt, oder ein Lokomotivführer seine Maschine stehen lässt. Es ist

auch ein Unterschied, ob in einem Gewerbe ohne Kündigungsfristen, wie bei den meisten Bauarbeitern, eine Arbeitseinstellung stattfindet, oder in Gewerben mit gut ausgebauten Landesverträgen, in denen aus jeder Arbeitseinstellung ein Vertragsbruch konstruiert wird und wobei die ganzen Errungenschaften jedesmal aufs Spiel gesetzt werden müssen.

Die Verbände müssen für jede derartige Aktion nicht nur die moralische, sondern auch die finanzielle Verantwortung tragen, es ist daher verständlich, wenn sie nicht mit dem gleichen Elan für Massenbewegungen zu haben sind wie etwa 18jährige Mitglieder einer Jugendorganisation.

Wie im Gewerkschaftsbund die Zentralverbände zur Wahrnehmung der Gesamtarbeiterinteressen des Landes verbunden sind, so in der Arbeiterunion die verschiedenen Sektionen der Verbände eines Ortes oder Bezirkes.

Ein Unterschied ist allerdings vorhanden. Die Unions sind keine rein gewerkschaftlichen Gebilde. Meist gehören ihnen auch sozialdemokratische Mitgliedschaften, Jugendorganisationen, Sportvereine etc. an. Oft wird nur pro forma eine gewerkschaftliche Abteilung gebildet. Im allgemeinen kann man hiergegen nicht viel einwenden, sofern die Arbeiterunion praktisch auf dem Boden des ihr zugewiesenen Tätigkeitsgebietes bleibt. Auch die Behandlung formalpolitischer Angelegenheiten ist nicht anfechtbar, denn es ist selbstverständlich, dass die Arbeiterschaft, wenn sie ihre demokratischen Rechte in Staat und Gemeinde ausüben will, ihre Kräfte möglichst konzentrieren muss.

Ueber das Tätigkeitsgebiet der Unions hat der Gewerkschaftskongress von 1917 in Bern Normen aufgestellt, durch die den Unions ein reiches Arbeitsfeld zugewiesen ist. Wir nennen kurz: Propaganda für den gewerkschaftlichen Zusammenschluss, Pflege der gegenseitigen Solidarität, Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetze, Förderung der Subventionierung der Arbeitslosenkassen, des Ausbaues der Arbeitsnachweise, der gewerblichen Schiedsgerichte, Vorbereitung von Schiedsrichterwahlen, Rechtsauskunft an die Mitglieder, Förderung der Bildungsbestrebungen.

Den Unions kann aber nicht gestattet werden, von sich aus im einen oder andern Beruf selbständig Lohnbewegungen zu inszenieren, weil sie nicht in der Lage sind, die finanziellen Folgen zu übernehmen. Sie müssen hier den Direktiven der Zentralverbände folgen. In vielen Fällen werden sie dagegen den Zentralverbänden wertvolle Mitarbeit leisten können.

Es geht nicht anders. Soll keine Konfusion in die Bewegung kommen, so muss eine Gewaltentrennung beobachtet werden. Die Statuten des Gewerkschaftsbundes besagen in Art. 15, dass die Verbände *allein* zuständig